

**Satzung der Landeshauptstadt Potsdam
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs
für Grundstücke im südöstlichen Teilbereich
des Bebauungsplans Nr. 166 „Glasmeisterstraße“**

Öffentlich bekannt gemacht am im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 19.08.2020 gemäß

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19),
- § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) beschlossen:

§ 1

Städtebauliche Maßnahmen

- (1) Zur städtebaulichen Entwicklung der Flächen zwischen der Glasmeisterstraße, der Rudolf-Breitscheid-Straße, der Daimlerstraße, der Johannsenstraße und der Friedrich-List-Straße hat die Landeshauptstadt Potsdam soll der Bebauungsplan Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ aufgestellt werden. Ein wichtiges Planungsziel dieses Bebauungsplans ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Schulstandorts. Dieser Schulstandort ist der einzige, der im Zentrum von Babelsberg und dessen unmittelbarer Umgebung nach dem Stand der Schulentwicklungsplanung zur Gewährleistung einer angemessenen Schulausstattung möglich ist.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne der unter Abs. 1 dargestellten Ziele steht der Landeshauptstadt Potsdam ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den unbebauten und bebauten Grundstücken innerhalb des in § 2 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereichs zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Fläche, in dem die Landeshauptstadt Potsdam das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst folgende in der Gemarkung Babelsberg, Flur 17, gelegenen Flurstücke: 42, 46, 51, 55/1, 55/2 und 59.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf der in der Anlage zur Satzung beige-fügten Übersichtskarte durch eine dicke Linie zeichnerisch umgrenzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Der Landeshauptstadt Potsdam steht in dem in § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an der gemäß § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Fläche gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 BauGB zu. Die Flächen sind als Bereich, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, aus den Entwicklungszielen des Bebauungsplans Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ abgeleitet.
- (2) Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist. Das als Anlage dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegende städtebauliche Konzept ist Ausgangsbasis für das Bauleitplanverfahren; die detaillierten städtebaulichen Rahmenbedingungen sind im weiteren Planverfahren auszuloten.

§ 4 Pflichten aus dieser Satzung

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 1 BauGB).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 28. 08. 2020


Mike Schubert
Oberbürgermeister